Satzung der 13 DX Funkfreunde e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 13 DX Funkfreunde.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist: Milsper Straße 119, 58256 Ennepetal

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **"Steuerbegünstigte Zwecke"** der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung im Bereich des Amateurfunks und der Jedermannfunkanwendungen (CB-Funk, Freenet, PMR, usw.). Insbesondere setzt sich der Verein für die Vermittlung von technischem Wissen, die Ausbildung von Funkinteressierten und die Förderung des technischen Verständnisses in der Gesellschaft ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Durchführung von Schulungen, Informationsveranstaltungen und Lehrgängen zur Vermittlung von technischem Wissen und zur Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung.
- Den Betrieb und die Wartung von technischen Funkanlagen (z. B. Baken, Gateways, Repeatern), die der Allgemeinheit zugutekommen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Amateurfunks und der Jedermannfunkanwendungen.
- Die Organisation und Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten sowie Experimenten im Bereich der Funktechnik.
- Die Förderung des Notfunkwesens zur Unterstützung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisensituationen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Ehrenamtsentschädigung ist davon ausgenommen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (auch online über das Anmeldeformular) zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7.1 Clubabzeichen

Allen Mitgliedern ist für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichens und sonstiger vom Vorstand genehmigter clubinterner Abzeichen gestattet

§ 7.2 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschließlich das Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der 13 DX Funkfreunde e.V.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. **Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und sind in der beigefügten Beitragsordnung aufgeführt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen.

Sollte der Eintritt innerhalb eines laufenden Jahres erfolgen, so wird der Jahresbeitrag nur anteilig bis zum Jahresende fällig.

Bei einem Neuantrag beginnt die Mitgliedschaft erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie entscheidet über alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere über:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme von Berichten des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von **mindestens vier Wochen** schriftlich, in elektronischer Form per E-Mail (und zusätzlich als Veröffentlichung auf unserer Vereinswebsite) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, bzw. Veröffentlichung auf der Vereinswebseite.

Ist es notwendig das z.B. durch einen nicht mehr handlungsfähigen Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden muss, so gilt für die Einberufung der außerordentliche JHV eine Frist von 14 Tagen anstatt von 4 Wochen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, damit möglichst schnell wieder ein handlungsfähiger Vorstand berufen werden kann.

Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Sie muss einberufen werden, wenn **mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt**.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von **zwei Wochen**.

Durchführung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann als **Präsenzveranstaltung, Online-Versammlung oder als hybride Versammlung** (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über das Format der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit.

- Online-Mitgliederversammlungen werden über ein geeignetes Videokonferenz-Tool durchgeführt.
- Beschlüsse können digital per Abstimmungstool oder schriftlich per E-Mail gefasst werden.
- Sofern technische Probleme auftreten, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung beeinträchtigen, kann der Vorstand die Versammlung vertagen.

Ergänzung der Tagesordnung
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Ergänzung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Ist die Einhaltung dieser Frist durch aktuelle Ereignisse nicht einzuhalten, kann bei Eröffnung der Mitgliederversammlung ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung vom jeweiligen Mitglied gestellt werden, nachdem die aktuelle Tagesordnung vorgestellt wurde.

Die anwesenden Mitglieder stimmen über einen Ergänzungsantrag ab. Sollten mind. ⅔ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen, gilt der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung als angenommen.

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Protokollierung
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Erweiterter Vorstand
Zusätzlich kann ein **erweiterter Vorstand** eingerichtet werden, bestehend aus bis zu **vier Beisitzer/innen**, die folgenden Funktionen übernehmen können:

- Schriftführer/in,
- stellvertretende/r Kassierer/in,
- weitere Aufgaben nach Beschluss des Vorstands.

Beisitzer/innen sind **stimmberechtigte Mitglieder** des erweiterten Vorstands.

Wahl und Amtszeit

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine **Amtszeit von zwei Jahren** gewählt.
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied benennen.

Abwahl und vorzeitige Amtsbeendigung

- Vorstandsmitglieder können durch eine Mitgliederversammlung mit **einer 2/3-Mehrheit** abberufen werden.
- Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet bei Austritt aus dem Verein oder durch schriftlichen Rücktritt gegenüber dem Vorstand.

Geschäftsordnung des Vorstands
Der Vorstand arbeitet auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung und Abläufe innerhalb des Vorstands regelt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, jedoch keiner Satzungsänderung.

§ 12.1 Beisitzer im erweiterten Vorstand

Anzahl und Funktionen der Beisitzer
Der erweiterte Vorstand kann durch **bis zu vier Beisitzer/innen** ergänzt werden. Die Beisitzer übernehmen spezifische Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands, insbesondere:

- **Schriftführer/in:** Zuständig für die Protokollierung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Verwaltung der Vereinsdokumente.

- **stellvertretende/r Kassierer/in:** Unterstützt den/die Kassierer/in bei der Finanzverwaltung und übernimmt Aufgaben bei Abwesenheit.
- **Öffentlichkeitsarbeit & Mitgliederbetreuung:** Zuständig für die Kommunikation mit Mitgliedern, Social-Media- und Pressearbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen.
- **Technische Leitung / Organisatorische Leitung von Veranstaltungen:** Verantwortlich für die Wartung und den Betrieb technischer Anlagen (z. B. Funkanlagen, Repeater, Baken) sowie für Schulungen und technische Beratung.

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere spezifische Aufgaben an Beisitzer delegieren.

Wahl und Amtszeit

- Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf **zwei Jahre** gewählt.
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die Amtszeit endet mit der Neuwahl oder durch vorzeitiges Ausscheiden.
- Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.

Stimmrecht und Teilnahme an Vorstandssitzungen

- Beisitzer sind **stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstands**.
- Sie nehmen an Vorstandssitzungen teil und haben **beratende Funktion** in allen Vereinsangelegenheiten.
- **Beisitzer dürfen jedoch nicht allein den Verein nach § 26 BGB vertreten.**

Abwahl und Amtsbeendigung

- Beisitzer können durch eine Mitgliederversammlung mit einer **2/3-Mehrheit** abberufen werden.
- Ein Beisitzer kann sein Amt durch schriftlichen Rücktritt gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- Die Amtszeit endet automatisch bei Austritt aus dem Verein.

§ 13 Kassenprüfung

Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt bis zu **zwei Kassenprüfer/innen** für eine Amtszeit von **zwei Jahren**.

- Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- Kassenprüfer/innen dürfen **kein Vorstandsamt innehaben**.

Aufgaben der Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins.
- Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle finanziellen Unterlagen des Vereins zu nehmen.

Sonderprüfung
Auf Antrag von **mindestens einem Drittel der Mitglieder** kann eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer/innen sind in diesem Fall verpflichtet, eine Sonderprüfung innerhalb von vier Wochen durchzuführen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Beschlussfassung über die Auflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden.

- Der Antrag zur Auflösung muss vom **Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder** gestellt werden.
- Die Einladung zur Versammlung muss mindestens **vier Wochen** vorher erfolgen und ausdrücklich den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- Zur Beschlussfassung ist eine **2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich.

Liquidation des Vereins

- Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung trifft.
- Der Vorstand hat offene Verbindlichkeiten zu begleichen und Vermögenswerte des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten.

Verwendung des Vereinsvermögens

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an **gemeinnützige Organisationen**, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder wohltätige Zwecke** zu verwenden haben.
- Die begünstigten Organisationen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sind keine Organisationen bestimmt, fällt das Vermögen an eine von der zuständigen Finanzbehörde anerkannte gemeinnützige Einrichtung.

- Eine Rückzahlung des Vereinsvermögens an Mitglieder oder eine private Verwendung ist ausgeschlossen.

Fortbestand des Vereins bei weniger als drei Mitgliedern
Falls die Anzahl der Mitglieder unter **drei Personen** sinkt, kann der Verein nicht mehr fortbestehen und gilt als aufgelöst. Die Liquidation erfolgt gemäß Absatz (2) und (3).

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und verpflichtet sich, alle Daten gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Verein sorgt dafür, dass alle verarbeiteten personenbezogenen Daten sicher und vertraulich behandelt werden.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten zählen insbesondere:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
- E-Mail-Adresse
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum
- Amateurfunkrufzeichen / andere Funkrufzeichen
- Beruf
- Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen
- Lizenz(en), Funktion(en) im Verein

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung. Diese Informationen sind auf der Website des Vereins unter https://13-dx.de/datenschutzerklaerung zugänglich.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben wird.

Sobald der Zweck der Datenverarbeitung entfällt oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht abläuft, werden die Daten vollständig gelöscht oder anonymisiert, es sei denn, es bestehen berechtigte Interessen des Vereins, die einer Löschung entgegenstehen.

Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten und gegebenenfalls die Löschung oder Korrektur ihrer Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf unserer Internetseite, unsere Clubzeitung (soweit vorhanden), unseren Rundspruch (soweit vorhanden) und / oder durch Versand über unseren E-Mail-Verteiler an alle Mitglieder.

§ 17 Erfolgte Änderungen der Satzung sowie Eintragungen beim Vereinsregister

Diese Satzung ist am 03.03.2022 nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen in Kraft getreten.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2025 in folgenden Punkten geändert worden:

- §1 Sitz des Vereines: von Wannerstr. 26, 45888 Gelsenkirchen zu Milsper Str. 119, 58256 Ennepetal
- §7.1 Clubabzeichen wurde neu aufgenommen
- §9 Beiträge wurde auf folgende Formulierung geändert:
  „ Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Sollte der Eintritt innerhalb eines laufenden Jahres erfolgen, so wird der Jahresbeitrag nur anteilig bis zum Jahresende fällig. Bei einem Neuantrag beginnt die Mitgliedschaft erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages“
- §11 Mitgliederversammlung – Folgende Formulierung wurde neu aufgenommen: „Ist es notwendig das z.B. durch einen nicht mehr handlungsfähigen Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden muss, so gilt für die Einberufung der außerordentliche JHV eine Frist von 14 Tagen anstatt von 4 Wochen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung, damit möglichst schnell wieder ein handlungsfähiger Vorstand berufen werden kann.“
- §11 Mitgliederversammlung wurde geändert das die Einladung nur noch per E-Mail erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung auf unserer Homepage
- §11 Mitgliederversammlung – Folgender Absatz wurde gestrichen: “Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.“
- §7.2 Haftung wurde neu aufgenommen
- § 16 Bekanntmachungen wurde neu aufgenommen
- § 17 Erfolgte Änderungen… - wurde neu aufgenommen

und wird zusammen mit der Änderung des Vorstands in das Vereinsregister beim Vereinsregister des Amtsgericht Hagen lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.03.2025 eingetragen. Eintragung erfolgte am: xx.xx.2025

Ennepetal 08.03.2025

Version 3.1

13 DX Funkfreunde e.V.
Wanner str. 26
45888 Gelsenkirchen
info@13-dx.de
www.13-dx.de

Finanzamt Gelsenkirchen
St. Nr.: 319/590/6247
Gemeinnützigkeit anerkannt
Vereinsregister Gelsenkirchen
VR 2562

Sparkasse an Ennepe und Ruhr
IBAN: DE14 4545 0050 0005 1008 88
BIC: WELADED1GEV